

**Gemeinde Kirchentellinsfurt**

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die Verhandlungen des Gemeinderats**

**vom 24. November 2022**

**Öffentlich**

---

<b>Anwesend:</b>	Normalzahl:	14
	Anwesend:	10
	Entschuldigt:	4

**Vorsitzender:** BM Haug  
**Schriftführerin :** Frau Walter

**Gemeinderatsmitglieder:**

Bausch, Marie-Luise  
Beckert, Peter  
Eißler, Karl  
Heusel, Dr. Andreas  
Hornung, Dr. Martin  
Kessler, Mathias  
Kriegeskorte, Petra  
Kowalewski, Dr. Eva  
Rukaber, Werner  
Schneck, Marc

**Entschuldigt (wegen dringenden beruflichen oder persönlichen Gründen):**

Heinzel, Hans-Peter  
Liebig, Melanie  
Setzler, Ruth  
Stoll, Heiko

**Sitzungsdauer:** 18:30 – 21:56 Uhr

**Z u r B e u r k u n d u n g**

**Vorsitzender:** Gemeinderatsmitglieder: Schriftführer/in:

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlich:**

1. Einwohnerfragestunde (für Einwohner und Jugendliche)
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Vereinbarungen mit der ev. Kirchengemeinde
  - 3.1 Beteiligung an den Kosten der Instandhaltung von Kirchturm, Uhr und Glocken
  - 3.2 Ablösung der Regelung über die Organisten- und Mesnerbesoldung
  - 3.3 Vereinbarung über die Benutzung der Martinskirche als Aussegnungshalle
4. Neufassung der Friedhofssatzung
5. Neufassung der Bestattungsgebührenordnung zum 01.01.2023
6. Beteiligungsbericht der Gemeinde Kirchentellinsfurt für das Geschäftsjahr 2021
7. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen
  - Einführung einer neuen Sozialregelung
  - Festlegung der neuen Gebühren
8. Antrag der FWV Kirchentellinsfurt auf Behandlung der Verkehrssituation in der Dorfstraße
9. Verpflichtung von Herrn Bürgermeister Bernd Haug
10. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 78 GemO
11. Anfragen und Anregungen aus der Mitte des Gemeinderats
12. Verschiedenes, Bekanntgaben

## Gemeinde Kirchentellinsfurt

Sitzung	Gemeinderat Öffentlich
Datum	24. November 2022
Vorsitzender	BM Haug
Normalzahl	14
Anzahl der Gemeinderäte	10
Entschuldigt	GR Heinzl, GRin Liebig, GRin Setzler, GR Stoll
Schriftführer	Frau Walter

### § 74

#### 1. Einwohnerfragestunde (für Einwohner und Jugendliche)

**Ein Bürger** fragt, wie lange die Gemeinde in Sachen Flächenverbrauch so weitermachen wolle. Er frage sich, warum die Gemeinderatsmitglieder und der Bürgermeister hier nicht gegensteuern.

**BM Haug** spricht sich für einen angemessenen Flächenverbrauch aus und verweist darauf, dass die Gemeinde im Vergleich zu Nachbarkommunen wenig Flächen verbraucht habe. So habe man die Aufnahme einer möglichen Erweiterung des Industriegebietes Mahden, des sogenannten „Mahden II“, in den Flächennutzungsplan im Gremium diskutiert. Dieser amtierende Gemeinderat habe sich dagegen ausgesprochen. Er führt weiter aus, dass eine gute Antwort von Seiten der Gemeinde auf den Siedlungsdruck unter Abwägung aller Aspekte erforderlich sei.

## **Gemeinde Kirchentellinsfurt**

Sitzung	Gemeinderat Öffentlich
Datum	24. November 2022
Vorsitzender	BM Haug
Normalzahl	14
Anzahl der Gemeinderäte	10
Entschuldigt	GR Heinzl, GRin Liebig, GRin Setzler, GR Stoll
Schriftführer	Frau Walter

### **§ 75**

#### **2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

**BM Haug** gibt folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2022 bekannt:

- Frau Alessandra Göller wird mit Wirkung vom 01.01.2023 zur Gemeindeamtfrau ernannt.
- Frau Sarah Herrmann wird mit Wirkung vom 01.01.2023 zur Gemeindeamtfrau ernannt.
- Die Gemeinde bezuschusst die verwaltungstechnische Betreuung durch die Anstellung einer Geschäftsführung bei der Kindergruppe Kirchentellinsfurt e.V.

## **Gemeinde Kirchentellinsfurt**

Sitzung	Gemeinderat Öffentlich
Datum	24. November 2022
Vorsitzender	BM Haug
Normalzahl	14
Anzahl der Gemeinderäte	10
Entschuldigt	GR Heinzl, GRin Liebig, GRin Setzler, GR Stoll
Schriftführer	Frau Walter

### **§ 76**

#### **3. Vereinbarungen mit der ev. Kirchengemeinde**

##### **3.1 Beteiligung an den Kosten der Instandhaltung von Kirchturm, Uhr und Glocken**

##### **3.2 Ablösung der Regelung über die Organisten- und Mesnerbesoldung**

##### **3.3 Vereinbarung über die Benutzung der Martinskirche als Aussegnungshalle**

**BM Haug** begrüßt die Vertreterinnen der evangelischen Kirchengemeinde, Frau Dr. Edel und Frau Modrack, sowie die Vertreterin des Kirchengemeinderates, Frau Hartwig am Sitzungstisch.

Er verweist auf die Gemeinderatsvorlagen 42/2022, 43/2022 und 44a/2022, welche dieser Niederschrift als Anlagen beigelegt sind.

Er erläutert, dass in den letzten Jahren auf Grund des Bedeutungsverlusts der Kirchtürme für die bürgerliche Gemeinde vielerorts die Beteiligungssätze angepasst worden seien. Zuletzt habe man im Jahr 2001 auf eine Änderung der Beteiligungssätze hingewirkt. Die damaligen Verhandlungen seien jedoch gescheitert. Nun lägen neue Anpassungsvorschläge vor, welche der Gemeinderatsvorlage zu entnehmen seien. In Kirchentellinsfurt habe man die Besonderheit, dass die Kirche ortsbildprägenden Charakter habe und im Gemeindelogo verwendet werde.

Des Weiteren werde die Kirche in der Mehrheit der Fälle anstatt der bürgerlichen Aussegnungshalle bei Trauerfeiern für den Akt der Aussegnung genutzt. Man könne es daher so sehen, dass zwei Aussegnungshallen zur Verfügung stehen. In der vorgeschlagenen Vereinbarung solle dieser Sachverhalt geregelt werden und der jährliche Zuschuss von 4.500 Euro auf 5.000 Euro erhöht werden.

Außerdem gehe es um den Wunsch der Kirchengemeinde, die Mesnerbesoldung in einem Betrag abzugelten. Auch hier verweise er auf die entsprechende Gemeinderatsvorlage.

**Frau Modrack** ergänzt, dass die Besonderheit des Kirchentellinsfurter Friedhofs sei, dass er mitten im Ort und direkt bei der Kirche liege. Sie verweist auf die große Bedeutung der Martinskirche für die Menschen in Kirchentellinsfurt und ihre Biografien.

Die Zurverfügungstellung der Kirche für Trauerfeiern sei keine kirchliche Pflicht. Gleichzeitig wäre es auf Grund der örtlichen Gegebenheiten absurd, wenn die Kirche dies ablehnen würde. Gleichzeitig koste dies der Kirchengemeinde viel Geld. Sie verweist auf die Kosten für den Gebäudeunterhalt und weitere Kosten. Die Kirche sei dankbar, dass sie in den letzten 15 Jahren einen Zuschuss hierfür bekommen habe.

**Frau Dr. Edel** sieht die geplante Vereinbarung als eine Win-Win-Situation. Die bürgerliche Gemeinde spare sich eine große Aussegnungshalle. Die Kirche habe eine gewisse Doppelfunktion. Diese diene der kirchlichen Aussegnung und die bürgerliche Gemeinde könne Abschied nehmen. Vor diesem Hintergrund steige die Kirchengemeinde auf eine solche Vereinbarung ein. Wichtig sei, dass die Rollen klar bleiben.

**Frau Bausch** erläutert, dass die Kirchengemeinde ihr Gebäude großzügig für Trauerfeiern zur Verfügung stelle und sich der Zuschuss seit 15 Jahren nicht erhöht habe. Sie schlage aufgrund der Teuerungsraten und des langjährig unveränderten Betrages eine Erhöhung des Zuschusses auf 7.500 Euro pro Jahr vor.

**GR Dr. Heusel** sieht aufgrund der Ausscheidungsurkunde weiterhin die bürgerliche Gemeinde gegenüber der kirchlichen Gemeinde in einer gewissen Pflicht. Die Martinskirche sei ein Gebäude, welches in vielerlei Hinsicht sehr wichtig für den Ort sei. In diesem Zusammenhang möchte er den Wunsch, der von Bürgern an ihn herangetragen wurde, weitergeben. Dieser laute, die Bäume so zu schneiden, dass der Kirchturm wieder zu sehen sei. Er habe ein Problem mit der Gebührenerhebung für Trauerfeiern in der evangelischen Kirche. Für Trauerfeiern in der katholischen Kirche werden keine Gebühren erhoben. Hier fehle ihm die Gleichbehandlung.

Er verweist auf den Umstand, dass die evangelische Kirche vor fünfzehn Jahren beschlossen habe, dass auch der Sarg mit in die Kirche dürfe. Seitdem sei die Zahl der Trauerfeiern in der Kirche stark gestiegen. Dass dies die Kosten für die Kirchengemeinde steigerte, sei ihm völlig klar. Er sei jedoch der Meinung, dass es Sache der evangelischen Kirchengemeinde sei, ob sie von ihren Mitgliedern Gebühren erheben möchte. Diese Gebühren sollen nun über die bürgerliche Gemeinde eingezogen werden, damit die Kirchengemeinde dies nicht tun müsse.

**BM Haug** verweist darauf, dass theoretisch auch katholische Gemeindemitglieder mit dem entsprechend katholischen Geistlichen die Martinskirche für Trauerfeiern nutzen könnten. Der vorliegende Sachverhalt beziehe sich auf die besondere Lage der Martinskirche direkt auf dem Friedhof. Des Weiteren erhalte die katholische Kirchengemeinde auch keinen derartigen Zuschuss.

**GR Dr. Heusel** stimmt zu, dass die Argumentation der Verwaltung sachlogisch sei. Es bleibe jedoch trotzdem eine Ungleichbehandlung. Diese sei jedoch nicht durch die bürgerliche Gemeinde zu lösen. Die Kirchengemeinde müsse sich entscheiden, ob sie Gebühren erheben möchte oder nicht. Er sehe hier keine Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde einen Zuschuss für Trauerfeiern zu zahlen. Die bürgerliche Gemeinde sei in der vorgeschlagenen Weise lediglich Erfüllungsgehilfe der Kirche um Gebühren einzuziehen.

**GR Kessler** bedankt sich für die Ausführungen der Kirchenvertreterinnen bezüglich der Bedeutsamkeit der Kirche und der Doppelfunktion des Kirchenhauses. Er habe es so verstanden, dass der Zuschuss durch die besondere Lage der Kirche zustande komme. Er habe in dieser Angelegenheit ein mulmiges Gefühl. Ein sakraler Raum könne nicht durch die Refinanzierung über Gebühren in die bürgerliche Gemeinde genommen werden. Er spricht sich für die weitere Bezuschussung dieses besonderen Gebäudes ohne Refinanzierung aus.

**GR Rukaber** spricht zu Unterpunkt 1 und 2 ein klares Ja aus. Die Diskussion um die Gemeinderatsvorlage 44a/2022 habe er vor vielen Jahren schon einmal mitgemacht. Es gebe

hier tatsächlich eine Sachlogik. Wie von der Gemeinde vorgesehen, könne dieser Sachverhalt gebührenfähig gestaltet werden. Die Frage sei jedoch, ob die bürgerliche Gemeinde dies tun wolle beziehungsweise solle. Aus seiner Sicht wäre es ein guter Zug von der Gemeinde, den Zuschuss weiterhin ohne Refinanzierung zu geben. Auch wenn ein Tatbestand gebührenfähig sei, könne der Gemeinderat beschließen, dies nicht auszuschöpfen.

**BM Haug** verweist darauf, dass dieser Zuschuss klar für den Vorgang der Aussegnungen gewährt werde. Dies habe man jedoch bisher nicht klar so benannt, sondern denselben als Investitionskostenzuschuss benannt. Dem bisherigen, seit 15 Jahren gezahlten Zuschussbetrag lag die Anzahl der Aussegnungen pro Jahr zugrunde.

**GRin Kriegeskorte** erinnert daran, dass die Gemeinde sich entschieden habe, eine kleine Aussegnungshalle zu bauen. Aufgrund der Lage der Martinskirche ging man davon aus, dass die meisten Trauerfeiern in derselben stattfinden werden. Damit habe die Kommune im Prinzip sehr viel Geld gespart. Vor diesem Hintergrund müsse man den ab 2007 gezahlten Zuschuss betrachten. Eine Refinanzierung über die Gebührenerhebung komme auf keinen Fall in Frage. Ebenso wenig das in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehene Nutzungsrecht. Im Gegenteil solle es honoriert werden, dass die Aussegnungen jahrzehntelang schon in der Kirche stattfinden konnten. Sie finde die Vorgehensweise absolut nicht in Ordnung. So werde sie auch abstimmen.

**GRin Bausch** fragt die Vertreterinnen der Kirche, wie sie die Vorbesprechungen empfunden haben und was sie dazu denken. Sie habe kein Problem mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise.

**Frau Modrack** führt aus, dass die Kirchengemeinde eine Kostenbeteiligung brauche. Das über die Vereinbarung vorgesehene Belegungsrecht sei natürlich eine sehr große Veränderung im Vergleich zu dem in den vergangenen Jahren ohne Bedingung geflossenen Zuschuss. Wie die gebührenrechtliche Handhabung gestaltet werde, liege nicht im Mitspracherecht seitens der Kirche.

**Frau Dr. Edel** erklärt, dass die richtige Bezeichnung des Zuschusses als Betriebskosten- und nicht als Investitionskostenzuschuss für beide Seiten wichtig sei.

**GR Dr. Heusel** erinnert daran, dass der Zuschuss vor 15 Jahren als einmaliger Vorgang eingeführt wurde. Dieser wurde dann verlängert. Ein Dauerrecht auf Bezuschussung könne er aus dem damaligen Beschluss nicht sehen. Er verstehe, dass durch die Aussegnungen in der Kirche Kosten entstehen. Er frage sich jedoch, weshalb dann die Kirche keine Rechnung an die Hinterbliebenen stelle. Dies solle nun über den Umweg durch die bürgerliche Gemeinde erfolgen.

**Frau Hartwig** erwidert, dass es nicht schön sei, an Mitglieder der Kirche eine Rechnung zu stellen. Der Aufwand für Trauerfeiern sei für die Kirche da. Der Anspruch der evangelischen Kirche war, hierfür weiterhin einen Zuschuss zu erhalten. Ihre Idee sei jedoch nicht, dies über Gebühren zu refinanzieren. Sie hätten es so verstanden, dass die bürgerliche Gemeinde diesen Zuschuss über die Gebührenerhebung weitergeben müsse. Der Königsweg wäre natürlich, dass die bürgerliche Gemeinde den Zuschuss ohne Gebührenerhebung gebe. Begründet in dem Vorteil, keine größere Aussegnungshalle bauen zu müssen.

**GR Dr. Heusel** antwortet, dass dies genau die entscheidende Aussage sei, dass es nicht schön sei, von den Hinterbliebenen Kosten zu erheben. Die Kirchengemeinde möchte dies nicht tun und gebe es an die bürgerliche Gemeinde weiter.

**Frau Herrmann** erläutert, dass der Zuschuss weiterhin, wie in den Vorjahren als freiwilligen Zuschuss zahlen könne. Wichtig sei jedoch, dass dieser als das bezeichnet wird, für das er gezahlt wird. Nämlich als Betriebskostenzuschuss. Dies sei auch im Interesse der Kirche. Der freiwillige Zuschuss sei für eine kommunale Aufgabe, für die man eigentlich auch Gebühren erhebe. Deshalb sollte diese Ausgabe gebührenfähig gestaltet werden.

**GR Rukaber** führt aus, dass aufgrund gesetzlicher Änderungen tatsächlich eine Aussegnungshalle gebaut werden musste. Damals habe man sich lange Gedanken darüber gemacht, in welcher Größe diese gebaut werden solle. Tatsächlich gab den Ausschlag, dass die Kirche direkt auf dem Friedhof stehe und dort die Aussegnungen stattfinden können. Es habe wenig Sinn gemacht, direkt daneben eine große Aussegnungshalle zu bauen. Damit habe die bürgerliche Gemeinde enorm viel Geld gespart. Die bürgerliche Gemeinde wäre damals sogar bereit gewesen, einen Beitrag an die Kirche für Umbaumaßnahmen, damit der Sarg in die Kirche gefahren werden kann, zu zahlen.

Er führt weiter aus, dass es bei der ersten Auszahlung des Zuschusses tatsächlich um Investitionen am Kirchturm oder ähnliches ging. Der Zuschuss sollte befristet sein und habe sich irgendwie verselbständigt. Er finde, das Kirchengebäude könnte es der bürgerlichen Gemeinde wert sein, einen Betriebszuschuss, der nicht ausschließlich auf Trauerfeiern deklariert ist, zu gewähren.

**Frau Herrmann** weist ausdrücklich darauf hin, dass der ortbildprägende Charakter des Kirchengebäudes zu der Tatsache der Beteiligungssätze aus Unterpunkt 1 gehöre und nichts mit dem freiwilligen Zuschuss des Unterpunktes 3 zu tun habe. Dies dürfe nicht vermischt werden.

**GR Beckert** hält es für unumstritten, dass die Gemeinde weiterhin diesen Betriebskostenzuschuss bezahlt. Er befürchte die damit verbundene und vorgesehene Gebührenerhebung nicht für verwerflich.

**GRin Bausch** bezieht sich auf ihren Vorschlag, den Betriebskostenzuschuss in Höhe von 7.500 Euro mit Preisindex zu gewähren und möchte dies gern als weitergehenden Antrag einbringen.

**GRin Kriegeskorte** bittet darum, den Beschluss über die Gemeinderatsvorlage 44a/2022 zu splitten. Es solle getrennt über den Betriebskostenzuschuss und unabhängig davon über die Nutzung der Martinskirche als Aussegnungshalle abgestimmt werden. Sie stelle daher den Antrag, über einen freiwilligen Zuschuss ohne vertragliche Vereinbarung zu beschließen.

**BM Haug** stellt den Antrag von GRin Kriegeskorte, den Zuschuss weiterhin wie bisher auf freiwilliger Basis als Betriebskostenzuschuss in einer Höhe von 5.000 Euro pro Jahr, über einen Zeitraum von 5 Jahren, zu gewähren. Eine vertragliche Nutzungsvereinbarung soll nicht geschlossen werden.

**Dieser Antrag wird mit 4 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.**



**BM Haug** stellt den weitergehenden Antrag der GAL-Fraktion zur Abstimmung. Wie vorgeschlagen solle eine vertragliche Feststellung im Sinne eines Nutzungsentgelts geregelt werden. Die Höhe des Nutzungsentgeltes solle jedoch auf 7.500 Euro jährlich plus Preisindexierung festgelegt werden.

**Dieser Antrag wird mit 3 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.**

**Abschließend fasst das Gremium mit 6 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen mehrheitlich entsprechend Gemeinderatsvorlage 44a/2022 folgenden**

**Beschluss:**

**Es wird eine jährliche Auszahlung in Höhe von 5.000 Euro an die ev. Kirchengemeinde geleistet. Dies kann über die Friedhofsgebühren refinanziert werden.**

**Beschlussfassung zu TOP 3.1:**

**Entsprechend Gemeinderatsvorlage 42/2022 fasst das Gremium mit 9 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich folgenden**

**Beschluss:**

- 1. Der Gemeinderat stimmt der beiliegenden Vereinbarung zu.**
- 2. Die der Gemeinde aufgrund eines Hagelschadens im Jahr 2013 zustehende Versicherungsleistung in Höhe von 5.046,73 € verbleibt bei der evangelischen Kirchengemeinde und wird der bürgerlichen Gemeinde angerechnet, sobald Kosten für die Instandhaltung des Turms anfallen.**

**Beschlussfassung zu TOP 3.2:**

**Entsprechend Gemeinderatsvorlage 43/2022 fasst das Gremium mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden**

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt der Zahlung eines einmaligen Betrags in Höhe von 1.751,25 € an die evangelische Kirchengemeinde zur Ablösung der in der Ausscheidungsurkunde enthaltenen Regelung über die jährlichen Beiträge der Gemeinde zur Organisten- und Mesnerbesoldung zu.**

**BM Haug** bedankt sich bei den Vertreterinnen der evangelischen Kirche und verabschiedet diese.

## **Gemeinde Kirchentellinsfurt**

Sitzung	Gemeinderat Öffentlich
Datum	24. November 2022
Vorsitzender	BM Haug
Normalzahl	14
Anzahl der Gemeinderäte	10
Entschuldigt	GR Heinzl, GRin Liebig, GRin Setzler, GR Stoll
Schriftführer	Frau Walter

### **§ 77**

#### **4. Neufassung der Friedhofssatzung**

**BM Haug** verweist auf die Gemeinderatsvorlage 63/2022, welche dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

**Frau Walter** erläutert, dass mit der Neufassung der Friedhofssatzung dem Wunsch nach Rasenwahlgräbern Rechnung getragen werden solle. Bisher erlaubte die Friedhofssatzung in Rasengräbern nur eine Bestattung. Künftig sollen zwei Bestattungen in einem Rasengrab ermöglicht werden. Die Rasenfläche sei, wie bisher, in naturbelassener Form zu erhalten. Anpflanzungen und Grabschmuck seien nicht zulässig. Die Grabstelle sei mit einem stehenden Grabmal zu versehen. Eine ebenerdige Natursteinplatte vor dem Grabmal sei nicht mehr zulässig. Weitere Änderungen seien die Aufnahme der Nutzung der Martinskirche für Trauerfeiern, die Streichung einer Übergangsregelung in § 28 Abs. 3 der bisherigen Friedhofssatzung und einige redaktionelle Änderungen. Die Neufassung der Friedhofssatzung trete zum 01.01.2023 in Kraft.

**Ohne weitere Diskussion fasst das Gremium mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden**

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt die der Gemeinderatsvorlage 63/2022 als Anlage beigefügte Friedhofssatzung.**

## Gemeinde Kirchentellinsfurt

Sitzung	Gemeinderat Öffentlich
Datum	24. November 2022
Vorsitzender	BM Haug
Normalzahl	14
Anzahl der Gemeinderäte	10
Entschuldigt	GR Heinzl, GRin Liebig, GRin Setzler, GR Stoll
Schriftführer	Frau Walter

### § 78

#### 5. Neufassung der Bestattungsgebührenordnung zum 01.01.2023

**BM Haug** verweist auf die Gemeinderatsvorlage 64/2022, welche dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

**Frau Göller** erläutert die vorliegende Kalkulation der Bestattungsgebühren anhand einer PowerPoint Präsentation, welche dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist. Es werde, bis auf wenige Ausnahmen, vorgeschlagen eine volle Kostendeckung anzustreben. Verglichen mit anderen Gemeinden des Landkreises sei Kirchentellinsfurt eine Gemeinde mit geringen Gebühren. Die volle Kostendeckung sei kalkulatorisch und werde faktisch nicht erreicht, weil die Kalkulation vorsichtig und auf der Grundlage der Ergebnisse aus den Jahren 2017 bis 2021 durchgeführt wurde. Preissteigerungen seien nicht berücksichtigt. Bezüglich der Benutzung der Räumlichkeiten erhebe man, wie in den Vorjahren, keine volle Kostendeckung, da dies deutlich zu teuer wäre. Bezüglich der Gebührenentwicklung führt sie aus, dass bei den Bestattungen eine Steigerung von circa 20 Prozent und bei den Grabumrandungen eine Steigerung von circa 35 Prozent vorliege. Dies sei durch, in den letzten fünf Jahren, gestiegene Personalkosten bedingt. Bezüglich der Grabnutzungsgebühren wurde bei dieser Kalkulation eine andere Gewichtung als im Jahr 2018 vorgenommen.

**GRin Kriegeskorte** spricht auf die Bestattungsgebühren für Babys bis 2 Monate und für Tot- und Fehlgeburten an. Hier liege die Erhöhung nicht bei 20 Prozent, sondern bei 50 Prozent. Sie finde auch die Preissteigerung für Kinder von 2 Monaten bis 6 Jahre zu hoch. Diese sei für die betroffenen Familien zu hoch und sie hätte dies gern reduziert. Die Steigerung solle nicht höher als die genannten 20 Prozent sein.

**BM Haug** weist darauf hin, dass bereits bei der letzten Änderung der Bestattungsgebührenordnung ein entsprechendes Argument gekommen sei. Die Gebühren seien nüchtern kalkuliert und deshalb so vorgeschlagen. Wenn jedoch das Gremium der Meinung sei diesen Sachverhalt anders zu gewichten, könne ein entsprechender Antrag gestellt werden.

**GR Rukaber** äußert, dass bei einer solchen Gebührenkalkulation immer die Anzahl der Fälle pro Jahr eine Rolle spielen und sich dementsprechend die Gebühr ergebe. Wenn wenige Fälle auftreten, steige die Gemeinkostenbeteiligung pro Bestattung.

**Frau Göller** erläutert, dass es sich hier um die Kosten des Bestattungsunternehmens handle und die Gemeinkosten für alle Bestattungen gleich seien. Unabhängig ob ein Kind oder ein Erwachsener bestattet werde. Diese Abstufung resultiere aus den faktischen Kosten.

**GR Kessler** stellt den Antrag, dass die Benutzungsgebühr für die Räumlichkeiten der Kirche aus dem Gebührenverzeichnis gestrichen wird.

**GRin Kriegeskorte** stellt den Antrag, die Gebührenerhöhung für die Bestattung von Babys bis 2 Monate sowie Tot- und Fehlgeburten der Gebührenerhöhung für die Bestattung von Kindern von 2 Monaten bis 6 Jahre anzupassen. Diese seien um 116 Euro gestiegen. Diese Erhöhung solle auch für Babys bis 2 Monate herangezogen werden. Dann wäre man bei einer Gebühr von 340 Euro, anstatt 426 Euro.

**GR Beckert** versteht nicht, weshalb für Aussegnungen in der evangelischen Kirche keine Gebühr erhoben werden solle. Diesem Antrag könne er nicht zustimmen.

**GR Kessler** wiederholt seine Meinung, dass durch ein Nutzungsrecht der bürgerlichen Gemeinde die Kirche trotzdem kein bürgerlicher Raum werde, sondern ein sakraler Raum bleibe.

**BM Haug** stellt den Antrag von GRin Kriegeskorte, die Bestattungsgebühr für Babys bis 2 Monate sowie Tot- und Fehlgeburten anstatt auf 426 Euro auf 340 Euro festzusetzen.

**Das Gremium lehnt diesen Antrag mit 3 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen mehrheitlich ab.**

Danach stellt **BM Haug** den Antrag von GR Kessler, für die Benutzung der Räumlichkeiten der evangelischen Kirche keine Gebühr zu erheben zur Abstimmung.

**Das Gremium lehnt diesen Antrag mit 3 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich ab.**

**Abschließend fasst das Gremium mit 9 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen mehrheitlich folgenden**

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt die der Gemeinderatsvorlage 64/2022 beiliegende Neufassung der Bestattungsgebührenordnung.**

## **Gemeinde Kirchentellinsfurt**

Sitzung	Gemeinderat Öffentlich
Datum	24. November 2022
Vorsitzender	BM Haug
Normalzahl	14
Anzahl der Gemeinderäte	10
Entschuldigt	GR Heinzel, GRin Liebig, GRin Setzler, GR Stoll
Schriftführer	Frau Walter

### **§ 79**

#### **6. Beteiligungsbericht der Gemeinde Kirchentellinsfurt für das Geschäftsjahr 2021**

**BM Haug** verweist auf die Gemeinderatsvorlage 66/2022, welche dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

**Frau Göller** erläutert, dass die Gemeinde jährlich einen Bericht vorlegen müsse, an welchen Unternehmen in privater Rechtsform die Gemeinde beteiligt ist. Die Unternehmen und Erläuterungen seien aus dem Beteiligungsbericht der genannten Gemeinderatsvorlage ersichtlich. Bezüglich der Mitglieder der Geschäftsführung der Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH sei eine Korrektur erforderlich. Herr Karl Scheinhardt war bis 31.03.2021 hauptamtlicher Geschäftsführer. Danach war dies Herr Matthias Sacher.

**Der Gemeinderat nimmt den Beteiligungsbericht der Gemeinde Kirchentellinsfurt für das Geschäftsjahr 2021 zur Kenntnis.**

## **Gemeinde Kirchentellinsfurt**

Sitzung	Gemeinderat Öffentlich
Datum	24. November 2022
Vorsitzender	BM Haug
Normalzahl	14
Anzahl der Gemeinderäte	10
Entschuldigt	GR Heinzel, GRin Liebig, GRin Setzler, GR Stoll
Schriftführer	Frau Walter

### **§ 80**

#### **7. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen** **- Einführung einer neuen Sozialregelung** **- Festlegung der neuen Gebühren**

**BM Haug** verweist auf die Gemeinderatsvorlage 58a/2022, welche dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

**Herr Schäfer** erläutert, dass in den vergangenen Monaten verschiedene Gebührenmodelle im Gremium diskutiert worden seien. Zum einen kam der Vorschlag aus der Fraktion der GAL ein einkommensabhängiges Modell zu wählen um einkommensschwache Familien zu unterstützen und dies durch einkommensstarke Familien auszugleichen. Eine Grundkalkulation wurde durch die Firma Heyder & Partner durchgeführt und im Verwaltungsausschuss vorgestellt. Diese wurde als Grundlage für ein neues Gebührenmodell herangezogen. Die Kalkulation sei der Sitzungsvorlage beigefügt. Die Beträge seien nach Kostendeckungsgraden gestaffelt worden. In der letzten Sitzung habe man besprochen, für Kinder unter drei Jahren einen Kostendeckungsgrad von 25 Prozent anzustreben und bei Kindern über drei Jahren von 20 Prozent. Die heutige Sitzungsvorlage enthalte eine neue Sozialregelung, zusätzlich zu der bereits bestehenden. Neben der Zahl der Kinder solle das Einkommen berücksichtigt werden. Der gewünschte Kostendeckungsgrad werde damit jedoch nicht erreicht werden. Es werde vorgeschlagen, die Monatsgebühr um 20 Prozent zu ermäßigen, wenn das Bruttojahreseinkommen einer Familie unter 35.000 Euro liege. Das Prinzip der Nachrangigkeit bedeute, dass die Ermäßigung nur nach Abzug eventueller Leistungen durch das Landratsamt zum Zuge komme. Wie sich diese Gebührensätze auf das Ziel des Kostendeckungsgrades auswirken, könne man nicht sagen. Hierzu müssen die Erfahrungen gesammelt werden. Die Verwaltung schlage vor, dieses Modell zu übernehmen und im Jahr 2024 auszuwerten. Die vorgesehene Satzungsänderung sei in Anlage 3 beigefügt.

**GRin Dr. Kowalewski** bedankt sich für die ausführlichen Diskussionen und Vorstellung verschiedener Gebührenmodelle. Das vorgestellte Modell entspreche nicht ganz ihren Wünschen. Aus ihrer Sicht sollte auch die Kinderkrippe nur einen Deckungsgrad von 20 Prozent haben. Die Gebühr für den Regelkindergarten solle nicht auf 195 Euro, sondern auf 154 Euro erhöht werden. Dies entspreche einer Erhöhung um die empfohlenen 3,9 Prozent.

Einen entsprechenden Antrag habe sie bereits an die Verwaltung und die Gremiumsmitglieder überreicht. Der Antrag ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

**BM Haug** nimmt dies als Erweiterungsantrag so entgegen.

**GR Beckert** kündigt an, dem Antrag der GAL zuzustimmen.

**GRin Kriegeskorte** spricht sich ebenfalls für eine Kostendeckung von 20 Prozent aus und wird ebenfalls zustimmen.

**GR Kessler** fragt, ob die Gebührenerhöhung angesichts der allgemeinen Preissteigerungen ausgesetzt beziehungsweise verschoben werden könne.

**BM Haug** führt aus, dass die GAL mit ihrem Ergänzungsantrag und die Verwaltung mit ihrem Vorschlag diesem Gedanken Rechnung getragen habe.

Er weist darauf hin, dass durch den Ergänzungsantrag der GAL § 12, des Satzungsentwurfs verändert werden müsse. Die Absätze 5 – 7 und 10 entfallen.

**Abschließend fasst das Gremium mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich folgenden**

**Beschluss:**

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich der Ermessens- und Kalkulationsgrundlagen aus der Gebührenkalkulation von Heyder & Partner entsprechend Anlage 3, mit den von BM Haug genannten Änderungen.**
- 2. Mit der Bedarfsplanung 2024/2025 werden die Auswirkungen der neu eingeführten Sozialregelung evaluiert.**

## Gemeinde Kirchentellinsfurt

Sitzung	Gemeinderat Öffentlich
Datum	24. November 2022
Vorsitzender	BM Haug
Normalzahl	14
Anzahl der Gemeinderäte	10
Entschuldigt	GR Heinzel, GRin Liebig, GRin Setzler, GR Stoll
Schriftführer	Frau Walter

### § 81

#### **8. Antrag der FWV Kirchentellinsfurt auf Behandlung der Verkehrssituation in der Dorfstraße**

**BM Haug** verweist auf den Antrag der Freien Wähler Vereinigung Kirchentellinsfurt, welcher am 22.09.2022 eingereicht worden sei. Der Antrag liegt der Niederschrift als Anlage bei. Er möchte GR Heusel, als Sprecher der Freien Wähler Vereinigung, Gelegenheit geben, diesen Antrag nochmals zu erläutern und zu begründen.

**GR Dr. Heusel** erläutert, dass der Antrag gestellt wurde, weil der Gemeinderat 2019 beschlossen hatte, dass nach einem guten Jahr nach der Sanierung der Dorfstraße die Verkehrssituation nochmals betrachtet werde. Die Dorfstraße und der Rathausplatz seien sehr schön und die Anmerkungen seien keine Kritik am wirklich sehr schönen Ortskern. Seine Fraktion sei der Meinung, dass die Verkehrssituation in der Dorfstraße nochmals betrachtet werden sollte. Inhaltlich könnte über eine weitere Begründung des Rathausplatzes nachgedacht werden. Eine weitere Überlegung könne die Einrichtung eines Kurzzeitparkplatzes vor „La Cascina“ sein. Ihr größtes Anliegen sei, dass die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit nicht eingehalten werde. Dies betreffe vor allem die äußeren Bereiche. Unter anderem gäbe es die Idee, die Hinweistafeln „verkehrsberuhigter Bereich“ auf „Windschutzscheibenhöhe“ anzubringen oder in den Randbereichen die Geschwindigkeit auf 20 km/h anzupassen. Letzteres wäre eine Anregung des Landratsamtes aus einer früheren Verkehrsschau.

Falls die anderen Fraktionen des Gemeinderates dies auch so sehen, könne man diese Punkte in die nächste Verkehrsschau mitnehmen.

**BM Haug** nimmt die Anregungen auf und sagt zu, diese genannten Punkte im Verwaltungsausschuss vorzubereiten.



## **Gemeinde Kirchentellinsfurt**

Sitzung	Gemeinderat Öffentlich
Datum	24. November 2022
Vorsitzender	BM Haug
Normalzahl	14
Anzahl der Gemeinderäte	10
Entschuldigt	GR Heinzel, GRin Liebig, GRin Setzler, GR Stoll
Schriftführer	Frau Walter

### **§ 82**

#### **9. Verpflichtung von Herrn Bürgermeister Bernd Haug**

- BM Haug erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungstisch. –

**1. Stellvertretender Bürgermeister Dr. Heusel** verweist auf die Gemeinderatsvorlage 65/2022, welche dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

**Herr Schäfer** erläutert, dass bezüglich der Amtseinsetzung von Herrn Haug am 20.01.2023 ein Mitglied des Gemeinderats zu wählen sei, welches im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats die Verpflichtung des Bürgermeisters vornehme. Nach Absprache mit den Fraktionen werde vorgeschlagenen den 1. Stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Dr. Heusel zu wählen.

**Das Gremium fasst mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden**

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat verpflichtet Bernd Haug zum Bürgermeister der Gemeinde Kirchentellinsfurt. Zur Vornahme der Verpflichtung wird vom Gemeinderat der 1. Stellvertretende Bürgermeister Dr. Andreas Heusel gewählt.**

- BM Haug kommt wieder an den Sitzungstisch. -

### Gemeinde Kirchentellinsfurt

Sitzung	Gemeinderat Öffentlich
Datum	24. November 2022
Vorsitzender	BM Haug
Normalzahl	14
Anzahl der Gemeinderäte	10
Entschuldigt	GR Heinzl, GRin Liebig, GRin Setzler, GR Stoll
Schriftführer	Frau Walter

### § 83

#### 10. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 78 GemO

**BM Haug** berichtet über eingegangene Spenden im Gesamtwert von 2.367,57 Euro. Eine entsprechende Auflistung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

**Das Gremium fasst mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden**

**Beschluss:**

**Der Annahme der genannten Spenden wird gemäß § 78 Abs. 4 GemO zugestimmt**

### **Gemeinde Kirchentellinsfurt**

Sitzung	Gemeinderat Öffentlich
Datum	24. November 2022
Vorsitzender	BM Haug
Normalzahl	14
Anzahl der Gemeinderäte	10
Entschuldigt	GR Heinzl, GRin Liebig, GRin Setzler, GR Stoll
Schriftführer	Frau Walter

### **§84**

#### **11. Anfragen und Anregungen aus der Mitte des Gemeinderats**

Es gibt keine Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats.

### **Gemeinde Kirchentellinsfurt**

Sitzung	Gemeinderat Öffentlich
Datum	24. November 2022
Vorsitzender	BM Haug
Normalzahl	14
Anzahl der Gemeinderäte	10
Entschuldigt	GR Heinzl, GRin Liebig, GRin Setzler, GR Stoll
Schriftführer	Frau Walter

### **§ 85**

#### **12. Verschiedenes, Bekanntgaben**

Es gibt nichts bekanntzugeben.